



# Landesverband Niedersachsen

im Deutschen Verband  
der Gebrauchshundsportvereine e. V. (DVG)  
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen



## Ehrenratsordnung

(in der gültigen Fassung - Stand: 13.02.2011)

### **§ 1 Grundlagen**

- (1) Diese Ordnung beruht auf § 14 der Landesverbandssatzung, der die Zuständigkeit des Ehrenrates regelt.
- (2) In diese Ordnung sind die für den Landesverband zutreffenden Bestimmungen der DVG-Ehrenratsordnung aufgenommen worden.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet in allen nach der Satzung vorgesehenen Fällen. Dabei sind die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Landesverbands wie auch des DVG zugrunde zu legen.
- (4) Die üblichen Verfahrensweisen des Verbandslebens und des Hundesports sind zu beachten.

### **§ 2 Ausschluss, Ablehnung und Ausfall eines Ehrenratsmitglieds**

- (1) Jedes Mitglied des Ehrenrates ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Streitentscheidung anstehenden Falles ist oder wenn dieses bei Personen zutrifft, mit denen das Ehrenratsmitglied in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, oder mit dem oder denen es in Hausgemeinschaft lebt.
- (2) Ein Ehrenratsmitglied kann von jedem Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn ein objektiver außenstehender Betrachter in der Lage des betroffenen Verfahrensbeteiligten begründete Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Ehrenratsmitgliedes geltend machen könnte. Dem Ablehnungsverlangen muss stattgegeben werden, wenn einer der in Abs. 1 genannten Gründe vorliegt. Das Ablehnungsverlangen ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Grundes beim Ehrenratsvorsitzenden anzubringen. Die Ablehnung ist nur bis zum Abschluss der Ermittlungen zulässig.
- (3) Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Ehrenrat ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes endgültig; für das abgelehnte Mitglied wirkt ein Ersatzmitglied mit. Der ergehende Beschluss ist schriftlich abzufassen und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu machen; die Begründung steht im Ermessen des Ehrenrates.
- (4) Ein Mitglied des Ehrenrates kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Gründe für die Befangenheit hat das Mitglied den beiden anderen Ehrenratsmitgliedern mitzuteilen; für die Entscheidung über die Berechtigung dieser Erklärung gilt Absatz 3.
- (5) Bei Ausfall eines Ehrenratsmitgliedes entscheidet der Ehrenrat unter Hinzuziehung eines Ersatzmitgliedes über den Eintritt eines der beiden Ersatzmitglieder in das Verfahren. Der ergehende Beschluss ist schriftlich abzufassen und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu machen.

### **§ 3 Einleitung eines Verfahrens, Zurückweisung**

- (1) Der Ehrenrat kann von
  - a) den Organen des Landesverbands (einschließlich der Kreisgruppen) und deren Mitgliedern,
  - b) den Mitgliedsvereinenangerufen werden.
- (2) Der Ehrenrat wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Anträge auf Schlichtung von Streitigkeiten oder Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind in dreifacher Ausfertigung mit Begründung (Zeugen, Beweismittel) an den Ehrenratsvorsitzenden zu richten.

- (3) Mit der Einreichung des Antrags ist durch den Antragsteller ein Kostenvorschuss von 300,00 € auf das Konto des Landesverbands einzuzahlen. Bei Anträgen, denen ein Beschluss des Präsidiums oder des Vorstands zugrunde liegt, ist kein Kostenvorschuss zu leisten.
- (4) Der Ehrenrat kann die Einleitung eines Verfahrens ablehnen, wenn
  - a) seine Zuständigkeit nicht gegeben ist, oder
  - b) ein Antrag unsachlich oder offensichtlich unbegründet ist, oder
  - c) ein Antrag nicht in der Form nach Absatz 2 gestellt worden ist, oder
  - d) der Kostenvorschuss nicht nachgewiesen worden ist, oder
  - e) der Antragsteller nicht innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung von der Tat seinen Antrag gestellt hat.
- (5) Der ergehende Beschluss über Einleitung oder Zurückweisung eines Verfahrens ist schriftlich abzufassen und dem Antragsteller bekannt zu geben. Eine Anfechtung einer zurückweisenden Entscheidung findet nicht statt.

#### **§ 4 Verfahrendurchführung**

- (1) Der Antrag auf Einleitung und der Beschluss über die Durchführung eines Ehrenratsverfahrens werden dem Antragsgegner unter Setzung einer Frist von drei Wochen zur Stellungnahme mittels Einschreiben mit Rückschein zugestellt. Die Gegenäußerung ist ebenfalls in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Soweit dies erforderlich erscheint, kann der Ehrenratsvorsitzende im laufenden Verfahren dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zu weiteren schriftlichen Äußerungen geben.
- (2) Ist die Eröffnung eines Verfahrens beschlossen, muss eine mündliche Verhandlung angesetzt werden. Bei unstrittigem Sachverhalt oder wenn beide beteiligten Seiten schriftlich ihr Einverständnis erklären, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Entscheidungen im schriftlichen Verfahren dürfen nur ergehen, nachdem jede Partei von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der Gegenpartei in Kenntnis gesetzt worden ist und Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Beweiserhebungen gehabt hat.
- (3) Der Ehrenratsvorsitzende hat die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann. Ort und Zeit der Verhandlung werden vom Ehrenratsvorsitzenden festgelegt.
- (4) Der Ehrenrat entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche Beweismittel heranzuziehen sind. Der Ehrenrat kann auch eigenständig Beweiserhebungen durchführen.
- (5) Der Ehrenratsvorsitzende lädt die Mitglieder des Ehrenrats, einen Protokollführer, die Beteiligten und Zeugen schriftlich zum Termin. Die Parteien sind mit Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis, wenn anwaltlich vertreten, zu laden. Zwischen der Ladung und dem Termin muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Parteien sind in der Ladung auf die mögliche Verhandlung und Entscheidung in Abwesenheit (§ 8) hinzuweisen.

#### **§ 5 Mündliche Verhandlung**

- (1) Die mündlichen Verhandlungen des Ehrenrats sind nicht öffentlich.
- (2) Der Ehrenrat hat zu Beginn der mündlichen Verhandlung eine gütliche Einigung der Parteien anzustreben. Scheitert diese, ist der Sachverhalt durch Anhörung der Parteien sowie durch Erhebung der erforderlichen Beweise aufzuklären.
- (3) Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Sie sind auf ihre Wahrheitspflicht hinzuweisen.
- (4) Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben.
- (5) Bei der anschließenden Beratung dürfen nur die Mitglieder des Ehrenrats anwesend sein. Sie sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und die Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit; eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (6) Der Beschluss des Ehrenrats wird am Ende der Verhandlung mündlich bekannt gegeben. Er ist anschließend binnen drei Wochen den Parteien als schriftliche Entscheidung zuzustellen. Die schriftliche Entscheidung soll enthalten:
  - a) die Bezeichnung der Ehrenratsmitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
  - b) die Bezeichnung der Beteiligten bzw. der Verfahrensbevollmächtigten,
  - c) den Beschluss mit dem Ausspruch über die Kosten,
  - d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat,
  - e) die Entscheidungsgründe,
  - f) die Rechtsmittelbelehrung (entsprechend § 9)

- (7) Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrates, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Ist ein Mitglied des Ehrenrates an der Unterschrift gehindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes vom Ehrenratsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der Beisitzer auf der Entscheidung vermerkt.
- (8) Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Ehrenratsvorsitzenden gefertigt. Es muss enthalten:
  - a) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns / Endes der Verhandlung,
  - b) die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren,
  - c) das Ergebnis eines eventuellen Schlichtungsversuchs,
  - d) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
  - e) den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen,
  - f) die Bezeichnung der herangezogenen Beweismittel,
  - g) die Feststellung sonstiger wesentlicher Verhandlungsvorgänge,
  - h) die Entscheidungsformel mit Rechtsmittelbelehrung,
  - i) einen eventuellen Rechtsmittelverzicht der Parteien.Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

## **§ 6 Vertretung im Verfahren**

Jede Partei kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss ein volljähriges Einzelmitglied in einem DVG-Mitgliedsverein oder ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt sein. Die Kosten des Bevollmächtigten hat jede Partei selbst zu tragen.

## **§ 7 Akteneinsicht, Aktenaufbewahrung**

- (1) Jeder Verfahrensbeteiligte bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigter hat Anspruch auf Akteneinsicht.
- (2) Nach Abschluss des Verfahrens sind die Akten dem Geschäftsführer des Landesverbandes zur Aufbewahrung zu übersenden.
- (3) Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden.

## **§ 8 Abwesenheit, Fristverlängerung, Wiederaufnahme**

- (1) Ist zu einer Verhandlung ordnungsgemäß geladen worden, so kann auch in Abwesenheit der Parteien verhandelt und entschieden werden.
- (2) Einem Verfahrensbeteiligten kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung eingeräumt werden, falls er innerhalb von zwei Wochen nach Fristsetzung glaubhaft nachweisen kann, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich ist. Das Verschulden des Bevollmächtigten geht zu Lasten der Partei.
- (3) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden,
  - a) welche der ehemalige Antragsgegner in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte, und wenn
  - b) diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine für den ehemaligen Antragsgegner günstigere Entscheidung zu begründen. Über den gestellten Antrag entscheidet der Ehrenrat endgültig.

## **§ 9 Rechtsmittel, Vollstreckung**

- (1) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind nicht anfechtbar. Allerdings ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Eine etwaige Klage muss binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung erhoben werden.
- (2) Ein Fristversäumnis bedeutet Unterwerfung unter den Spruch.
- (3) Das Präsidium hat die Entscheidungen des Ehrenrates zu vollziehen.

## **§ 10 Kosten**

- (1) Der Ehrenrat hat in seinem Beschluss auch darüber zu entscheiden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.
- (2) Wer zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt ist, hat auch die Kosten des Gegners zu erstatten.
- (3) Die Auslagen und Kosten der Ehrenratsmitglieder, der Parteien und der Zeugen sind nach der DVG-Kostenordnung zu berechnen.
- (4) Die Kosten des Verfahrens werden nach rechtskräftigem Abschluss vom Ehrenratsvorsitzenden festgesetzt und dem Schatzmeister des Landesverbands bekannt gegeben.

#### **§ 11 Gnadenweg**

Dem Vorstand steht das Recht zu, auf begründeten schriftlichen Antrag im Gnadenwege rechtskräftige Ordnungsmaßnahmen zu mildern oder zu erlassen.